

Frauen, schrieb Cochläus, disputierten über das Evangelium und trugen die Uebersetzung des Neuen Testaments in der Brusttasche mit herum. Die Leute lasen sich Luthers Schriften abends in den Trinkstuben vor und schrieben sie sich nachts ab. Luther schuf erst eine Litteratur deutscher Sprache; er schuf auch das vollstümliche Oktav und Duodez gegenüber dem bis da üblichen Folio und Quart der gelehrten Werke.

Luthers Schriften selbst versielen sofort dem Nachdruck; kaum war eine erschienen, so wurde sie von einem Duzend oder mehr Druckern gleichzeitig nachgedruckt, zum Teil von Winkeldruckern mit erdichteter Firma und unter liederlicher Behandlung oder gar absichtlicher Fälschung des Textes.\*)

Gleichwohl war unter den damaligen Verhältnissen der Nachdruck eine Notwendigkeit; ohne ihn würde das Reformationswerk geradezu gehemmt gewesen sein. Selbst wenn die Wittenbergischen und benachbarten Druckereien den riesigen Anforderungen\*\*) hätten entsprechen können, wie hätten bei den unzulänglichen Verkehrsmitteln von einem Punkte aus solche Massen verbreitet werden sollen? Dazu konnten aus sprachlichen Gründen die Schriften des Reformators fürs ganze Reich nicht einfach reproduziert werden. Die Luthersprache war wohl dem Gebildeten in Norddeutschland verständlich, noch mehr im Süden, aber der großen Volksmasse im Norden und Süden nicht. Bei den niederdeutschen Ausgaben handelt es sich deshalb ersichtlich um Uebersetzungen, aber auch in Oberdeutschland war man darauf verwiesen, da dem lutherischen Mitteldeutsch etwa hundert niederdeutsche Ausdrücke eigneten, die der oberdeutschen Bevölkerung fremdartig und unverständlich waren, somit ausgemerzt werden mußten.\*\*\*)

So nahm in der Reformation die eigentliche deutsche Litteratur ihren Ursprung. Hatte in der Frühzeit die Unternehmerrthätigkeit des Verlegers, bestellend und anregend, fast allein den buchgewerblichen Boden befruchtet, so beginnt mit Luther die die Litteratur bestimmende Thätigkeit des Autors. Man unterschied »Bücher«, Unternehmungen gewerblichen Ursprungs, von »Autoren«, Erscheinungen schriftstellerischen Ursprungs. In der Frühzeit hatten die gelehrten Korrektoren der Wiegendrucke von den Verlegern für die in deren Auftrage geleisteten Dienste Bezahlung genommen. Für die dem Verleger angebotenen Schriften aber Honorar zu verlangen, galt als unziemlich, wenn es auch vorkam.†) Jetzt wurde die Honorierung allmählich mehr üblich. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts kannte schon aus reicher Erfahrung die zum Teil heute noch

\*) Luther hat sich mehrfach in seiner derben Weise gegen die Auswüchse dieses Treibens gewendet und ist dadurch in den Ruf eines ersten Hauptbekämpfers des Nachdrucks gekommen. Das war er aber, in unserem Sinne wenigstens, nicht. Allerdings fragt er in seiner Verwahrung vom September 1525 die Druckherren, ob sie nun auch Diebe und Straßenräuber geworden seien. Das bezieht sich aber darauf, daß ein Wittenbergischer Seper mit dem Manuskript von Luthers Postille davongegangen war und daß ein Nürnberger Buchführer, der 1527 wegen sozialagrarischer Umtriebe in Leipzig hingerichtete Herrgott, nach dem geraubten Manuskript munter druckte. Also ein gemeiner Diebstahl ist gemeint. Und wenn Luther über Fälschungen klagt, so fragt sich's, ob nicht andere Leute die Fälscher waren; die Drucker hatten daran das letzte Interesse. An ein Autorrecht in unserem Sinne dachte Luther nicht; Honorar hat er nie genommen, und nur für seine Wittenbergischen Drucker verlangte er eine Schonzeit von 2-3 Monaten nach Erscheinen eines neuen Werkes.

\*\*) Die Uebersetzung des Neuen Testaments erschien am 22. September 1522 in Wittenberg in 5000 Exemplaren; schon im Dezember war der Vorrat vergriffen, aber schon in Basel ein Nachdruck erschienen.

\*\*\*) Schürmann III, S. 5, nach S. Rüderts Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. II. Leipzig, 1875. S. 45. — Ich lese in dem Berichte über einen Vortrag von Gustav Siegert: »Gewöhnlich wird Luther schlechthin der Schöpfer der neuhochdeutschen Schriftsprache genannt. An der Hand der Originaldrucke hat Professor Reifferscheid überzeugend nachgewiesen, daß Luther erst an den sprachlich korrekteren Nachdrucken seiner eigenen Schriften gelernt habe und erst auf diesem Wege zu wirklich sprachwissenschaftlicher Bedeutung gelangt sei.«

†) Bekannt ist der betreffende Pader zwischen Erasmus und Hutten.

nicht geschlichteten Streitfragen zwischen Autor und Verleger, und das Bedürfnis des Schutzes gegen Eingriffe Dritter ward immer dringlicher empfunden. Als solcher Schutz hatte sich das Privilegienwesen entwickelt.

Das vielverlästerte, weil stark mißverständene Privilegienwesen, unter dessen Ordnung der deutsche Bücherverkehr bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts steht, ist eine der dunkelsten, aber auch eine der wichtigsten Partien in der Geschichte desselben. Es hat große Verdienste um ihn; in seinen besten Leistungen ist es die unsichtbare Macht, welche den jungen gebrechlichen Bücherverkehr rechtlich einhegte und stützte, bis aus dem schwanken Bäumchen ein Baum geworden war, der solcher Stützen nicht mehr bedurfte, ja die ihm in der Entwicklung zuletzt hinderlich werden mußten.†)

Dem Geltungsbereiche nach gab es kaiserliche, Landes-, vereinzelt auch städtische Privilegien; dazu traten später die Messprivilegien in Frankfurt und Leipzig. Das erste beglaubigte kaiserliche Privileg ist vom Jahre 1510. Kaiserliche Privilegien wurden nie im ganzen Reiche unbedingt beachtet, vielmehr teilweise als Zuständigkeitsüberschreitung abgelehnt. Bezeichnend genug galten sie nur für das Reich, nicht für die kaiserlichen Erblande; für diese mußten besondere Privilegien nachgesucht werden, die stets schwer, von 1740 an gar nicht mehr zu haben waren. Mit der Macht des Kaisers sank die Bedeutung seiner Privilegien, während die Landesprivilegien an Ansehen stiegen, insbesondere, wegen Leipzigs, die kursächsischen.

Auch dem Gegenstande nach unterschieden sich kaiserliche und Landes-Privilegien. Jene nahmen sich mehr der schriftstellerischen Schöpfungen (»Autoren«), diese mehr der Erzeugnisse buchhändlerischer Unternehmerrthätigkeit (»Bücher«) an.

Der Art nach gab es (landesherrliche) Generalprivilegien für die gesamte Druck- und Verlagsrthätigkeit einer Firma. Spezialprivilegien beschützten entweder die gesamte Druck- oder bei Trennung von Druckerei und Verlag die gesamte Verlagsrthätigkeit des Privilegierten oder einzelne Werke. Ein Druckerprivilegium hinderte die Niederlassung anderer Druckereien im selben Bezirke. Man privilegierte gewisse zu löblichen Zwecken, für Kirche und Schule bestimmte Unternehmungen; man privilegierte die erste Bearbeitung eines bestimmten Stoffes gegen andere; ja, man privilegierte bestimmte Formate.

Die Gültigkeitsdauer der kaiserlichen und kursächsischen Privilegien war je 10 Jahre; dann mußten sie erneuert werden. Die landesherrlichen eigentlichen Gewerbeprivilegien dagegen liefen sowohl beim Tode des regierenden Fürsten als auch bei dem des Privilegierten ab.

Staatszweck der Privilegien war es zunächst, eine Handhabe zur Ueberwachung des Bücherwesens zu gewinnen\*\*) und damit den weiteren Vorteil der Erhebung recht beträchtlicher Gebühren zu verbinden. Die landesherrlichen Privilegien zielten aber auch, wo es not that, in landesväterlicher Fürsorge auf Hebung des Buchgewerbes und der Kultur; Erlaß von Abgaben war häufig mit ihrer Erteilung verbunden.\*\*\*)

Allen Privilegien ist eigentümlich, daß sie durchaus den Charakter des Gewerbeschutzes tragen. Die Autorrthätigkeit wurde in der des Verlegers mit geschützt.

Die Rechts-handhabung der Privilegien war, soweit deren Geltung überhaupt reicht, bündig und wirksam. Das Privileg enthob vielfach des ordentlichen Gerichtsverfahrens und ermöglichte ein kurz angebundenes Eingreifen der Verwaltungsbehörden. Ins-

\*) Schürmann III, S. 18.

\*\*) Das kaiserliche Bücherregal wurde etwa vom Jahre 1600 an mißbraucht, um im Dienste der Gegenreformation den Buchhandel auf der Frankfurter Messe zu maßregeln. Dies war eine der Hauptursachen, daß der Buchhandel sich von Frankfurt ab nach dem protestantischen Leipzig wendete. Der offene Bruch trat freilich erst 1764 ein.

\*\*\*) Als 1614 der Kurfürst von Brandenburg in Berlin eine zweite Buchhandlung privilegierte, schenkte er obendrein die Bretter zum Bau des Buchladens an der Stechbahn.